

Satzung über die Durchführung einer Repräsentativerhebung von Einwohnerinnen und Einwohnern der Landeshauptstadt Hannover zum Thema „Sport- und Bewegungsverhalten“

Gem. Abl. 2008, S. 72

Auf Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), i.V.m. §§ 2, 3 des Niedersächsischen Statistikgesetzes vom 27.06.1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 17. Januar 2008 folgende Satzung beschlossen:

§1

Umfang und Zweck der Erhebung, Anordnung als Kommunalstatistik

- (1) Die Landeshauptstadt Hannover führt durch die Statistikstelle als abgeschottete Organisationseinheit eine Repräsentativerhebung zum Thema „Sport- und Bewegungsverhalten“ bei den in der Stadt Hannover gemeldeten Einwohner durch.
- (2) Erhebungseinheiten sind alle Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 10 bis 75 Jahren (Geburtsjahrgänge 1933 bis 1998), die in der Stadt Hannover mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet sind.
- (3) Die Erhebung erfolgt in Form schriftlich zu beantwortender Fragebögen. Die Repräsentativerhebung wird in der Zeit vom 11. Februar bis 31. März 2008 durchgeführt
- (4) Die zu befragenden Einwohnerinnen und Einwohner werden durch eine zufallsgesteuerte Stichprobenauswahl aus dem Melderegister bestimmt.
- (5) Bei der Befragung besteht keine Auskunftspflicht.

§ 2 **Hilfsmerkmale**

- (1) Für die Durchführung der Erhebung übermittelt die Meldebehörde der Landeshauptstadt Hannover auf Verlangen folgende Angaben der nach § 1 Abs. 4 zufällig ausgewählten Einwohnerinnen und Einwohner als Hilfsmerkmale:
 1. Lfd. Nummer (ID)
 2. Vor- und Familienname
 3. Straße, Hausnummer und Hausnummernzusatz
 4. Alter (Tag der Geburt)
 5. 1. Nationalität
 6. 2. Nationalität
- (2) Die Merkmale Straße, Hausnummer und Hausnummernzusatz dürfen zur Zuordnung zu statistischen Gliederungen bis zum statistischen Bezirk verwendet werden.
- (3) Die Hilfsmerkmale sind von den Erhebungsmerkmalen getrennt zu halten. Sie sind nach der Eingangskontrolle zu löschen.

§ 3 **Erhebungsmerkmale**

- (1) Die Erhebung umfasst bei Sporttreibenden die Erhebungsmerkmale:
 1. zu sportlichen Aktivitäten:
 - a) Grund, weshalb Sport betrieben wird,
 - b) betriebene Sportarten,
 - c) Dauer und Umfang der sportlichen Aktivitäten.
 2. zum Sportangebot und zur Sportinfrastruktur:
 - a) Anbieter,
 - b) Art und Erreichbarkeit der Sportstätte,
 - b) Weg zur Sportstätte, benutzte Verkehrsmittel, Zeitaufwand,
 - c) Bewertung des Zustands der Sportstätte,
 - d) Lage der Sportstätte (in der Stadt oder außerhalb).
- (2) Die Erhebung umfasst bei Nicht-Sporttreibenden die Erhebungsmerkmale:
 - a) Gründe, weshalb kein Sport betrieben wird,
 - b) mögliche Sportaktivitäten,
 - c) Gründe warum beabsichtigten Sportaktivitäten noch nicht begonnen wurden,
 - d) Störungen und Belästigungen durch Sportaktivitäten.
- (3) Die Erhebung umfasst bei allen Befragten die Erhebungsmerkmale:
 - a) Häufigkeit des Besuch von Sportveranstaltungen als Zuschauer,
 - b) Art der besuchten Sportarten.
 - c) Mitgliedschaft in einem Sportverein
 - d) Sportliche Aktivitäten
- (4) Die Erhebung umfasst bei allen Befragten die statistischen Erhebungsmerkmale:
 - a) Alter bzw. Geburtsjahr
 - b) Geschlecht
 - c) höchster beruflicher Ausbildungsabschluss
 - d) Nationalität
 - e) Erwerbsstatus

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.